

Schwimmverein Münden/Reinhardshagen

**Mitglied im Deutschen Schwimm-Verband
Mitglied im Landesschwimmverband Niedersachsen**

Satzung

Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten für alle Geschlechter.

§ 1

Name, Sitz und Zweck

1. Der am 31.05.2008 in Hann. Münden durch die Verschmelzung der Vereine „Schwimmclub Münden e.V.“ und „SSG 75 Münden / Reinhardshagen e.V.“ gegründete Verein führt den Namen „Schwimmverein Münden / Reinhardshagen e.V.“, im folgenden Text auch „SVMR“ oder „Verein“ genannt.
2. Der Schwimmverein Münden / Reinhardshagen e.V. hat seinen Sitz in Hann. Münden. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichtes Göttingen auf dem Registerblatt VR 200393 eingetragen.
3. Der Schwimmverein Münden / Reinhardshagen e.V. ist Mitglied des Landesschwimmverbandes Niedersachsen, des Landessportbundes Niedersachsen und den zuständigen Fachverbänden.
4. Der Zweck des SVMR ist die Förderung des Breiten- und Leistungsschwimmsportes im Allgemeinen durch die Organisation und Durchführung eines regelmäßigen Trainings und ggf. der Teilnahme an Wettkämpfen. Das schließt alle Altersgruppen und schwimmsportverwandte Sparten ebenso mit ein wie den diesen Zweck unterstützende Fachbereiche (siehe auch §4) sowie eine über den Sport (Training, Wettkampf) hinausgehende Jugend- und Vereinsarbeit.
5. Die Mitgliedschaft ist nicht auf eine Sparte begrenzt und jedes Mitglied ist grundsätzlich berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
6. Der SVMR tritt für einen doping- und manipulationsfreien Sport ein, ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral und tritt jeglicher Diskriminierung, z. Bsp. durch Herkunft, Weltanschauung, sexueller Orientierung oder anderen Gründen, entschieden entgegen. Die Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Beitritt, diesbezügliche neutrale und zurückhaltende Verhaltensweisen zu zeigen. Im Zweifel entscheidet der Vorstand über Tolerierbarkeit oder Vereinsausschluss gemäß §7.4.
7. Der SVMR verurteilt jegliche Form von körperlicher, seelischer oder sexueller Gewalt oder Missbrauch.
8. Die Mitglieder der Vereinsorgane nehmen ihre Aufgaben grundsätzlich ehrenamtlich wahr.

§ 2

Selbstlosigkeit und eigenwirtschaftliche Zwecke

1. Der Schwimmverein Münden / Reinhardshagen e.V. verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.
2. Der SVMR ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person, Sparte und kein Fachbereich durch Ausgaben, die dem Zwecke der Körperschaft fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Jeder Sparte bzw. jedem Fachbereich, die bzw. der durch einen Fachwart im Vorstand vertreten ist, kann ein Budget für gruppeninterne und satzungsgemäße Ausgaben zugesprochen werden. Über die Verhältnismäßigkeit von Vergütungen und der Höhe von Budgets entscheidet der Vorstand durch Abstimmung.
4. Anschaffungen bzw. Ausgaben dürfen nur von einem Vorstandsmitglied bzw. dem entsprechenden Fachwart vorgenommen werden. Ausgaben, die nicht unmittelbar mit dem Tätigkeitsbereich des jeweiligen Vorstandsmitgliedes/Fachwartes in Zusammenhang stehen, bedürfen der Zustimmung des Vorstandes.
5. Für Anschaffungen bzw. Ausgaben kann der Vorstand Beträge festlegen, bei deren Überschreitung die Zustimmung des Vorsitzenden des Vereins, seines Stellvertreters bzw. des zuständigen Sparten- oder Fachbereichsleiters benötigt wird.
6. Die Mitglieder des SVMR erhalten keine Anteile aus den Überschüssen oder sonstige Zuwendungen aus Mitteln des Vereins durch bloße Mitgliedschaft.
7. Mitglieder, die nach vorheriger Absprache für den SVMR tätig sind, haben Anspruch auf Auslagenersatz bzw. Aufwandsentschädigungen, die dem Mitglied durch die Tätigkeit für den Verein entstanden sind. Hierzu gehören z. Bsp. Fahrt- und Reisekosten, Mehraufwendungen für Verpflegung, Porto und Telefon. Soweit steuerliche Pausch- oder Höchstbeiträge bestehen, ist der Ersatz auf die Höhe dieser Beiträge begrenzt. Pauschalen können durch Vorstandsbeschluss festgelegt werden.
8. Aufwandsentschädigungen werden nur für Tätigkeiten im Geltungsbereich der Bundesrepublik Deutschland (Inland) gewährt. Bei der Teilnahme an Veranstaltungen im Ausland schließen das Fahrten bis zur Landesgrenze oder zum Flughafen mit ein.
9. Aufwandsentschädigungen im Ausland für spartenübergreifende Veranstaltungen, wie z. Bsp. Jugendaustauschprogramme mit ausländischen Vereinen, stellen Sonderfälle dar, deren Erstattung auf Antrag im Vorstand beschlossen werden können.
10. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§3 Datenschutz

1. Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
2. Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - a. das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO
 - b. das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO
 - c. das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO
 - d. das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO
 - e. das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO
 - f. das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO
 - g. das Recht auf Beschwerde nach Artikel 77 DS-GVO.
3. Den Organen des Vereins (siehe §9), allen Mitarbeitern oder sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen zur Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.
4. Ausnahmen sind die Verwendung
 - a. von E-Mail-Adressen zum Versand vereinsinterner Mitteilungen
 - b. von Fotos für die interne und externe Kommunikation, wie z. Bsp. die Veröffentlichung in Schaukästen und Aushängen, auf der SVMR-Website, auf Broschüren, Informationsblättern oder in Presseartikeln.

§4 Sparten und Fachbereiche

1. Sparten sind sportlich aktive Gruppen, die im SVMR einen Bezug zum Schwimmsport im weiteren Sinne aufweisen. Das können neben den sich dem Schwimmsport im engeren Sinne widmenden Gruppen (Anfänger-, Kinder- und Jugend- sowie Erwachsenenschwimmen) z. Bsp. auch Säuglingsschwimmen, Wassergymnastik, Freiwasserschwimmen, Triathlon, SwimRun etc. sein.
2. Fachbereiche sind die Sparten und den allgemeinen Vereinsbetrieb unterstützende Gruppen. Zu den Fachbereichen gehören z. Bsp. die Mitgliederverwaltung, die Jugend- und Öffentlichkeitsarbeit, Informationstechnik und Datenschutz und die Organisation von Veranstaltungen.
3. Alle Sparten oder Fachbereiche sind berechtigt, einen Fachwart und einen Stellvertreter zu nominieren, der von der Mitgliederversammlung in den Vorstand gewählt werden kann. Jedes Vereinsmitglied hat diesbezüglich ein Vorschlagsrecht.
4. Die Gründung neuer Sparten und Fachbereiche im SVMR muss beim Vorstand schriftlich und mit Aufstellung eines Kostenplans bzw. Budgetplans beantragt werden. Der Vorstand prüft den Antrag der neuen Sparte bzw. des neuen Fachbereiches auf satzungsgemäße Konformität und finanzielle Tragbarkeit.
5. Eine neue Sparte oder ein neuer Fachbereich kann nur durch mehrheitlichen Beschluss in der Mitgliederversammlung genehmigt werden.

6. Es besteht kein Anspruch auf eine neue Sparte bzw. einen neuen Fachbereich.
7. Sparten oder Fachbereiche können auf Antrag und nach Vorstandsbeschluss auch wieder abgeschafft werden, z. Bsp. aus Kostengründen, mangels Teilnehmer oder wegen gegen die Satzung verstoßender Aktivitäten.

§ 5 Mitgliedschaft

1. Der Verein besteht aus
 - a. ordentlichen Mitgliedern
 - b. fördernden Mitgliedern
 - c. Ehrenmitgliedern

§ 6 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft wird durch eine schriftliche Beitrittserklärung erworben. Die Beitrittserklärung ist an ein beliebiges Vorstandsmitglied oder einen Trainer oder Übungsleiter einzureichen. Mitglied kann jede natürliche Person werden.
2. Die Beitrittserklärung eines Minderjährigen (bis zum vollendeten 18. Lebensjahr) ist von den gesetzlichen Vertretern zu stellen.
3. Förderndes Mitglied: Jede natürliche Person, die das 18. Lebensjahr vollendet hat und die dem Verein angehören möchte, ohne Leistungen in Anspruch zu nehmen (z. Bsp. Teilnahme an Training und Wettkämpfen), kann ein förderndes Mitglied werden. Für den Beitritt gelten die Regeln für den Beitritt ordentlicher Mitglieder.
4. Ehrenmitglied: Jede natürliche Person, die sich um den Verein besonders verdient gemacht hat, kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung zu einem Ehrenmitglied ernannt werden. Eine Mitgliedschaft im Verein ist dafür nicht erforderlich. Näheres wird durch vereinsinterne Richtlinien (Ehrenordnung) geregelt. Die Ehrenordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
5. Mit dem Beitritt in den Verein erklärt sich das Mitglied bzw. der sorgeberechtigte Vertreter einverstanden mit
 - a. der Speicherung persönlicher Daten im Rahmen der Vereinsarbeit.
 - b. der Veröffentlichung von Bild und Textmaterial des Mitgliedes im Rahmen von Veranstaltungen des Vereins
 - c. der Teilnahme am E-Mail-Versand von Einladungen zu Mitgliederversammlungen und weiteren Vereinsmitteilungen.
 - d. den von den Übungsleitern und Betreuern festgelegten Regeln zur Durchführung des Trainingsbetriebes und der Betreuung bei Veranstaltungen.

§ 7 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet durch
 - a. Austritt aus dem Verein (Kündigung)
 - b. Ausschluss aus dem Verein
 - i. wegen fehlender Mitgliedbeiträge
 - ii. wegen vereinsschädigenden Verhaltens
 - c. Tod

Diese Punkte werden nachfolgend näher erläutert:

2. Austritt: Eine schriftliche Austrittserklärung ist an ein beliebiges Vorstandsmitglied des SVMR zu senden oder zu übergeben. Ein Austritt ist zu jedem Quartal unter Wahrung einer 4-wöchigen Frist möglich, also zum 31. März, zum 30. Juni, zum 30. September und zum 31. Dezember. Die Wirksamkeit des Austritts wird auf Wunsch schriftlich bzw. per E-Mail bestätigt.
3. Ausschluss wegen fehlender Mitgliedsbeiträge: Ein ordentliches Mitglied kann von der Mitgliederliste gestrichen werden, wenn es trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung mit der Zahlung von Beiträgen gemäß § 8 der Satzung in Verzug ist.
 - a. Die erste Mahnung erfolgt unmittelbar nachdem von dem Fachwart für die Mitgliederverwaltung festgestellt wurde, dass keine Zahlung per Bankeinzug eingegangen ist.
 - b. Die zweite Mahnung erfolgt zwei Wochen nach der ersten Mahnung, wenn bis dahin kein Zahlungseingang erfolgt ist. In der zweiten Mahnung wird darauf hingewiesen, dass nach einer weiteren Frist von zwei Wochen ohne Zahlungseingang der Ausschluss aus dem Verein in Kraft tritt.
 - c. Der Fachwart für die Mitgliederverwaltung überwacht die Nachzahlungen und informiert die Vorsitzenden über den aktuellen Sachstand.
 - d. Der Ausschluss erfolgt, wenn auch die zweite Mahnung erfolglos war und bedarf keiner weiteren Abstimmung des Vorstandes und keiner weiteren Mitteilung an das Mitglied.
 - e. Wenn der Beitrag nicht per Bankeinzug, sondern per Rechnung gezahlt werden soll und die Zahlung nicht fristgerecht erfolgt, wird die erste Mahnung nach Ablauf von zwei Wochen nach Rechnungsdatum verschickt. Mit der zweiten Mahnung und dem Ausschluss ist wie oben beschrieben zu verfahren.
 - f. Die Mahnungen sind per Einwurfeinschreiben zu verschicken und gelten auch bei nicht möglicher Zustellung wegen fehlerhafter Adresse als zugestellt, wenn die zuletzt mitgeteilte Adresse verwendet wurde.

4. Ausschluss wegen vereinsschädigenden Verhaltens: Ein Ausschluss kann erfolgen, wenn ein Mitglied den Interessen des Vereins zuwiderhandelt und/oder den Vereinsbetrieb stört oder gefährdet.
 - a. Der Vorstand entscheidet über den Ausschluss auf Antrag.
Zur Antragstellung eines Ausschlusses ist jedes Mitglied berechtigt.
 - b. Der Antrag auf Ausschluss ist dem betreffenden Mitglied schriftlich per Einwurfeinschreiben samt Begründung und mit der Aufforderung zuzuleiten, sich binnen einer Frist von zwei Wochen schriftlich zu erklären. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand endgültig über den Antrag. Eine durch das betreffende Mitglied in der Frist abgegebene Erklärung ist dabei zu berücksichtigen.
 - c. Der Vorstand entscheidet mit Zweidrittelmehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen über den Ausschluss.
 - d. Der Ausschluss wird sofort mit Beschlussfassung wirksam.
 - e. Der Beschluss des Vorstandes ist dem Mitglied schriftlich per Einwurfeinschreiben samt Gründen mitzuteilen.
 - f. Gegen den Beschluss zum Ausschluss steht dem Mitglied das Rechtsmittel der Beschwerde zu. Diese ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen ab Mitteilung der Entscheidung schriftlich an den Gesamtvorstand zu richten. Sie ist zu begründen. Die Beschwerde hat keine aufschiebende Wirkung.
 - g. Über die Beschwerde entscheidet die nächste Mitgliederversammlung.
5. Bei Beendigung einer Mitgliedschaft im SVMR, gleich aus welchem Grund, erlöschen alle Ansprüche aus dem Mitgliedschaftsverhältnis. Noch ausstehende Verpflichtungen aus dem Mitgliedschaftsverhältnis, insbesondere ausstehende Beitragspflichten, bleiben unberührt.

§ 8 Beiträge

1. Für die Mitgliedschaft im SVMR ist verpflichtend sowohl ein regelmäßig zu entrichtender Mitgliedsbeitrag als auch eine einmalige Aufnahmegebühr zu leisten.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden quartalsweise (im März, im Juni, im September und im Dezember) durch Bankeinzug entrichtet.
3. Die Höhe der Beiträge und der Aufnahmegebühr werden in der Beitragsordnung festgelegt, die vom Vorstand vorgeschlagen und von der Mitgliederversammlung beschlossen wird. Die Beitragsordnung ist nicht Bestandteil der Satzung.
4. Die Aufnahmegebühr und Beitragshöhe kann nach Mitgliedergruppen unterschiedlich festgesetzt werden. Diese Unterschiede müssen sachlich gerechtfertigt sein.
5. Die Höhe der Beiträge können sich während der Mitgliedschaft ändern, wenn sich die bei Vereinseintritt angegebenen Verhältnissen geändert haben (z. Bsp. Auszug und eigener Haushalt erwachsener Kinder). Es obliegt dem Mitglied, die für die Beiträge relevante Änderungen anzuzeigen.

6. Der SVMR kann die Mitgliedsbeiträge bei Kenntnis geänderter Verhältnisse anpassen, auch wenn die geänderten Verhältnisse nicht von dem betreffenden Mitglied selbst angezeigt wurden. Das betreffende Mitglied wird davon vorab informiert. Bei diesbezüglichen Beschwerden entscheidet der Vorstand in einfacher Mehrheit.
7. Der Vorstand kann in begründeten Einzelfällen Beitragsleistungen und -pflichten ganz oder teilweise erlassen, stunden oder durch andere Tätigkeiten abgelten.
8. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

§ 9 Vereinsorgane

1. Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand

§ 10 Mitgliederversammlung

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt. Sie soll jeweils im ersten Quartal des Jahres stattfinden.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
 - a. der Vorstand mehrheitlich beschließt
 - b. ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim **Vorstand** Vorsitzenden beantragt.
4. Die Einberufung einer ordentlichen oder außerordentlichen Mitgliederversammlung erfolgt unter Mitteilung der Tagesordnung durch den Vorstand mittels schriftlicher Einladung per Brief oder E-Mail an alle Mitglieder des SVMR. Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Versammlung muss eine Frist von mindestens zwei Wochen liegen.
5. Die Mitgliederversammlung ist unabhängig von der Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem vollendeten 16. Lebensjahr.
6. Als Vorstandsmitglieder sind Mitglieder ab dem vollendeten 18. Lebensjahr wählbar.
7. Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen, gültigen Stimmen beschlossen. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Dritteln der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden Mitglieder beschlossen werden. Stimmenthaltungen bleiben für die Entscheidung unberücksichtigt.
8. Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens eine

Woche vor der Versammlung schriftlich bei einem beliebigen Vorstandsmitglied des Vereins eingegangen sind. Kurzfristig eingereichte Anträge (Dringlichkeitsanträge) dürfen nur behandelt werden, wenn die anwesenden Mitglieder mit Mehrheit beschließen, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Änderung der Satzung ist unzulässig.

§ 11 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus dem vertretungsberechtigten Vorstand (nach §26 BGB), bestehend aus:
 - a. dem Vorsitzenden
 - b. dem stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem Kassierer

den geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus

 - d. dem Schriftführer und seinem Stellvertreter
 - e. dem Fachwart für die Mitgliederverwaltung und seinem Stellvertreter
 - f. dem stellvertretenden Kassierer

und den Fachwarten der verschiedenen Sparten und Fachbereiche sowie deren Stellvertretern, bestehend aus

 - g. dem Fachwart für Anfängerschwimmen und seinem Stellvertreter
 - h. dem Schwimmwart und seinem Stellvertreter
 - i. dem Fachwart für Wassergymnastik und seinem Stellvertreter
 - j. dem Jugendwart und seinem Stellvertreter
 - k. dem Fachwart für Öffentlichkeitsarbeit und seinem Stellvertreter
 - l. dem Fachwart für außersportliche Veranstaltungen und seinem Stellvertreter
 - m. dem Fachwart für Datenschutz und seinem Stellvertreter
 - n. sowie ggf. weiteren Fachwarten und deren Stellvertreter
2. Stimmberechtigt in den Vorstandssitzungen sind der vertretungsberechtigte Vorstand, der geschäftsführende Vorstand sowie jeweils ein Vertreter einer Sparte bzw. eines Fachbereiches. Die jeweiligen Stellvertreter sind nur bei Abwesenheit des Amtsinhabers stimmberechtigt.
3. Das Anwesenheits- und Rederecht der Stellvertreter bleibt durch diese Regelung unberührt.
4. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählt. Seine Mitglieder bleiben bis zur Wahl eines Nachfolgers im Amt. Bei Ausscheiden eines Vorstandsmitglieds ist der Vorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
5. Der Vorsitzende beruft und leitet die Sitzungen des Vorstands. Er ist verpflichtet, den Vorstand einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder von der Mehrheit der Vorstandsmitglieder verlangt wird.
6. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte seiner stimmberechtigten Mitglieder und mindestens ein vertretungsberechtigter Vorstand anwesend ist. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

§ 12 Gesetzliche Vertretung

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der Vorsitzende, der stellvertretende Vorsitzende und der Kassierer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt.
2. Im Innenverhältnis
 - a. ist die Vertretungsvollmacht des Vorstandes in der Weise beschränkt, dass er bei Rechtsgeschäften ab einem festgelegten Betrag verpflichtet ist, die Zustimmung des Vorstandes einzuholen. Über die Höhe dieses Betrages entscheidet der Vorstand.
 - b. wird der stellvertretende Vorsitzende jedoch nur bei Verhinderung des Vorsitzenden tätig, der Kassierer nur bei Verhinderung sowohl des Vorsitzenden als auch des stellvertretenden Vorsitzenden.

§ 13 Jugend des Vereins

1. Jugendwart: Der Jugendwart organisiert und koordiniert die Jugendarbeit, wie z. Bsp. über das Schwimmen (Training, Wettkämpfe) hinausgehende Ausflüge und Veranstaltungen. Er unterstützt bei Bedarf den Jugendausschuss und kann auch Vertrauensperson und erster Ansprechpartner der Kinder und Jugendlichen bei vereinsinternen Problemen sein.
2. Jugendausschuss: Die Jugend hat das Recht zur Gründung eines Jugendausschusses als Organ der Selbstverwaltung im Rahmen der Satzung.
3. Der Jugendausschuss kann sich eine eigene Jugendordnung geben, die mit der Satzung konform sein muss und der Genehmigung des Vorstands bedarf.
4. Der Jugendausschuss entscheidet über die Verwendung der ihr zufließenden Mittel, die Ausgaben bedürfen einer Genehmigung durch den Jugendwart oder eines Vorsitzenden.
5. Der Jugendausschuss hat bei den Vorstandssitzungen Anwesenheits- und Rederecht, ist aber nicht stimmberechtigt.

§ 14 Protokollierung der Versammlungen und Beschlüsse

1. Die Mitgliederversammlung und die Vorstandssitzungen sind mitsamt der Beschlüsse zu protokollieren.
2. Unterschreiben der Protokolle:
Das Protokoll der Mitgliederversammlungen ist vom Versammlungsleiter und vom Protokollführer zu unterzeichnen. Bei der Protokollierung der Vorstandssitzungen ist die alleinige Unterschrift des Schriftführers ausreichend.

§ 15 Kassenprüfung

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung auf zwei Jahre gewählte Kassenprüfer geprüft.
2. Es wird in jedem Jahr ein neuer Kassenprüfer gewählt, der den nach zwei Jahren ausscheidenden Kassenprüfer ersetzt. Eine Wiederwahl ist nicht zulässig.
3. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Kassenführung die Entlastung des Vorstands.

§ 16 Auflösung des Vereins

1. Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden.
2. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Vierteln aller Vorstandsmitglieder beschlossen hat, oder von einem Drittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
3. Die Versammlung zur Auflösung des SVMR ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend ist. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.
4. Sollte bei der ersten Versammlung weniger als die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung einzuberufen, die dann unabhängig von der Anzahl der anwesenden Mitglieder mit einer Mehrheit von drei Vierteln der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist. Darauf ist in der Einladung zur zweiten Versammlung hinzuweisen.
5. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall seiner steuerbegünstigten Zwecke fällt sein Vermögen der Körperschaft an den Kreissportbund Göttingen mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Hann. Mündener Sports verwendet werden darf.

§ 17 Gültigkeit dieser Satzung, Schlussbestimmungen

1. Die Neufassung der Satzung wurde durch die Mitgliederversammlung am 28. April 2023 beschlossen.
2. Die geänderte Satzung tritt mit Eintragung in das Vereinsregister in Kraft.